

Ergänzung zur Schießstandordnung des DSB e.V.
gültig ab 26.06.2012



(Stand-)Aufsichten benötigen die Qualifikation als
“verantwortliche Aufsichtspersonen“ gemäß Waffengesetz und
nach den Richtlinien des DSB

1. Ist keine Aufsicht anwesend, bleibt der betreffende Schießstand geschlossen.
2. Die gemäß Aufsichtsplan tätige Aufsicht übernimmt im Regelfall die Aufsicht für den 100m Stand und trägt sich dort als Aufsicht ein.
3. Soll auf einem weiteren Stand geschossen werden, so darf dies nur erfolgen, wenn eine Aufsicht zur Verfügung steht und eingetragen ist.
4. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen.
5. Ausnahmen:
 - 5.1. Eine Aufsicht ist allein auf dem Schießstand
 - 5.2. Eine weitere Aufsicht ist tätig und eingetragen. Dann könnten die Aufsichten abwechselnd schießen, aber nie gleichzeitig, damit die Aufsicht sichergestellt ist.